

VERISMO LEGAL Rechtsanwälte, Emser Str. 9, 10719 Berlin

An alle
Mitarbeiter der öffentlichen Hand,
die mit dem Vergaberecht befasst sind

VERISMO LEGAL RECHTSANWÄLTE

Bockslaff Scheffen GbR

Emser Straße 9

10719 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 95 60 18 40

Fax: +49 (0) 30 95 60 18 46

E-Mail: info@verismo-legal.de

Internet: www.verismo-legal.de

*Risikomanagement-Beauftragter entsprechend den Anforderungen der ONR 49003 (zertifiziert durch den VdS)

Berlin, den 15.01.2018

Rechtsanwalt Jacob Scheffen, RM*

Tel.: 030 / 95 60 18 42, Fax: 030 / 95 60 18 46

E-Mail: j.scheffen@verismo-legal.de

Aktuelles zum Vergaberecht:

Aktueller Stand zur UVgO

Neue EU- Schwellenwerte

Rechtsprechungsübersicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab wünschen wir Ihnen ein frohes und gesundes Jahr 2018.

An dieser Stelle informieren wir Sie über den aktuellen Stand zur Einführung der UVgO (Unterschwel-
lenvergabeordnung) (I.), fassen Ihnen die ab 01. Januar 2018 geltenden neuen EU-Schwellenwerte zu-
sammen (II.) und geben einen kurzen Überblick über wichtige vergaberechtliche Entscheidungen aus
dem letzten Jahr (III.).

Auch dieses Jahr bieten wir wieder unseren Vergabemanagerkurs an und erlauben uns auf die Termine
und Inhalte hinzuweisen (IV.). Diese sind zugleich über unsere Website [www.ausbildung-
vergabemanager.de](http://www.ausbildung-
vergabemanager.de) abzurufen.

I. Aktueller Stand – UVgO

Nachdem die UVgO mittlerweile für Bundesbehörden und die öffentlichen Auftraggeber in der [Freien und Hansestadt Hamburg](#) anzuwenden ist, folgte zum 01.01.2018 der Freistaat Bayern und setzt die UVgO für öffentliche Auftraggeber in Kraft. Die entsprechende Verwaltungsvorschrift finden sie [hier](#).

Zudem hat die Freie Hansestadt Bremen am 18. Dezember 2017 das geänderte [Tariftreue- und Vergabegesetz](#) verkündet, welches u.a. den Anwendungsbefehl für die UVgO enthält. Allerdings sind in der Freien Hansestadt Bremen die Regeln über freiberuflichen Leistungen (§50 UVgO) von der Anwendung ausgeschlossen; es verbleibt diesbezüglich bei der Anwendbarkeit des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes.

In Baden-Württemberg wurde ein entsprechender Entwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung bereits dem Landtag vorgelegt. Niedersachsen will mit der Umsetzung wohl noch bis nach der Landtagswahl abwarten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Umsetzungen in den restlichen Bundesländern noch 2018 erfolgt.

II. Neue Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen

Ebenfalls ab 01.01.2018 gelten neue, erhöhte EU-Schwellenwerte (Auftragswert ohne Umsatzsteuer):

• Bauaufträge	5.548.000 Euro	<i>(bisher 5.225.000 Euro)</i>
• Konzessionsvergaben	5.548.000 Euro	<i>(bisher 5.225.000 Euro)</i>
• Dienst- und Lieferaufträge oberer u. oberster Bundesbehörden	144.000 Euro	<i>(bisher 135.000 Euro)</i>
• Dienst- und Lieferaufträge	221.000 Euro	<i>(bisher 209.000 Euro)</i>
• Dienst- und Lieferaufträge von Sektorenauftraggebern	443.000 Euro	<i>(bisher 418.000 Euro)</i>
• Dienst- und Lieferaufträge betreffend Verteidigung	443.000 Euro	<i>(bisher 418.000 Euro)</i>
• besondere und soziale Dienstleistungen	750.000 Euro	<i>(wie bisher)</i>

Eine nationale Umsetzung ist nicht erforderlich, so dass die Schwellenwerte ab 01.01.2018 heranzuziehen sind. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie entnehmen Sie bitte [hier](#).

III. Auszüge aus relevanten Urteile aus dem Jahr 2017

- Rechtsprechung zu § 56 VgV – Nachforderung von Unterlagen
 - VK Thüringen, Beschluss vom 20.09.2017 - 250-4004-6659/2017-E-034-WE
 - *Von § 56 Abs. 2 VgV ist eine nachträgliche Änderung des Teilnahmeantrages bezüglich des Projektleiters unter Angabe anderer persönlicher Referenzen nicht abgedeckt*
 - *Das Nachfordern und Nachreichen von besseren Eignungsnachweisen steht im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung, unter dessen Vorbehalt § 56 Abs. 2 S. 1 VgV ausdrücklich steht.*

- VK Westfalen, Beschluss vom 09.06.2017 – VK 1 – 12/17
 - *Leistungsbezogene Unterlagen i. S. v. § 56 Abs. 2 S. 1, 2. HS, Abs. 3 S. 1 VgV sind nur solche, die den Inhalt der angebotenen Leistung belegen.*
 - *Lässt das Angebot eines Bieters offen, um welchen Hersteller es sich beim angebotenen Produkt handelt wurde aber die Angabe des Herstellers vom öffentlichen Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung gefordert, liegt in der nachträglichen Benennung eines Herstellers nicht bloß ein Beleg des Inhalts der angebotenen Leistung, sondern vielmehr eine erstmalige Festlegung auf einen konkreten Hersteller und damit auf ein Produkt. Dies wird von § 56 Abs. 2 S. 1 VgV nicht gestattet.*
- VK Nordbayern, Beschluss vom 21.08.2017 - 21.VK-3194-18/17
 - *Eine fehlende, gem. § 56 Abs. 3 S. 2 VgV wesentliche, Preisangabe kann nicht nachgefordert werden. Angebote, in denen eine solche wesentliche Preisangabe fehlt, sind zwingend von der Wertung auszuschließen.*
 - *Das Tatbestandsmerkmal der „Unwesentlichkeit“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff unter den der Sachverhalt zu subsumieren ist, ohne dass der AG einen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum hat. Auf die wettbewerbliche Relevanz der fehlenden Preisangabe kommt es nicht an.*
 - *Während Erklärungen und Nachweise grundsätzlich nachgefordert werden können, sind leistungsbezogene Unterlagen grundsätzlich nicht nachforderbar.*
- OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29.06.2017 - Verg 7/17
 - *Bei einem indikativen Angebot im Verhandlungsverfahren ist ein Angebotsausschluss wegen unzulässiger Änderung der Vergabeunterlagen nur bei einer Abweichung von zwingenden Mindestanforderungen zulässig.*
 - *Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich nur auf entscheidungsrelevante Aktenbestandteile. Höher zu gewichtende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen dem Interesse an einer Akteneinsicht entgegen.*
- Rechtsprechung zu § 130 GWB – Soziale und sonstige besondere Dienstleistungen
 - VK Bund, Beschluss vom 02.08.2017 - VK 2-74/17
 - *Transport und Auslieferung von Briefen sind keine "Briefpostdienste" und somit - anders als etwa das Verpacken und Frankieren von Briefsendungen - keine besonderen Dienstleistungen.*
 - *Treffen privilegierte und nicht privilegierte Tätigkeiten zusammen, gilt vollumfänglich das strengere allgemeine Vergaberecht und damit auch der allgemeine Schwellenwert für Dienstleistungen.*
 - *Enthält die Ausschreibung Unklarheiten bei den Wertungskriterien, die durch eine Neubewertung nicht beseitigt werden können, ist das Vergabeverfahren zu wiederholen und auf der Basis überarbeiteter Wertungsvorgaben neue Angebote einzuholen.*

IV. Schulungen

Anlässlich der aktuellen Entwicklung bieten wir vielfältige [Seminare und Inhouse-Schulungen](#) zur UVgO an.

Im Rahmen dieses Seminars bzw. der Inhouse-Schulung stellen wir die **praktische Umsetzung** der UVgO vor.

Hierzu:

Bei der Vergabe gemäß der UVgO ergeben sich viele Fragen und Problematiken, die es zu klären bzw. zu lösen gibt:

- Wie erfolgt die *öffentliche Ausschreibung*, die *beschränkte Ausschreibung* oder *Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb* nach der UVgO?
- Verhandlungsvergabe (ehemals **freihändige Vergabe**):
Wann liegt der **Ausnahmetatbestand** vor, wonach es nur der Einholung von drei/zwei/einem Angeboten bedarf und ein Teilnahmewettbewerb nicht erforderlich ist?
- Wie werden **Bewertungsmatrizen** bzgl. des Teilnahmewettbewerbs und der Angebotsphase vergabekonform erstellt?
- Welche **Eignungs- und Zuschlagskriterien** sollen/dürfen aufgestellt und wie gewertet werden?
- Wie kann dem Schutz **mittelständischer Interessen** hinreichend entsprochen werden – wann müssen Lose gebildet werden?
- Wie erfolgt die **Angebotswertung nach den neuen Regelungen**?
- Welche Möglichkeiten der **Nachbesserung** im Hinblick auf eingegangene Angebote hat der öffentliche Auftraggeber?
- Wie wird mit **Nachunternehmern** und der **Eignungsleihe** umgegangen?
- Wie wird mit der Verpflichtung zur **eVergabe** umgegangen?

Das Seminar gibt hierauf Antworten und zeigt zugleich auf, was es für den Auftraggeber noch zu beachten gilt, um Liefer- und Dienstleistungen **rechtssicher und erfolgreich** nach der UVgO zu vergeben.

Termine

Seminare

Folgende Seminartermine stehen zur Auswahl:

30.01.2018	München
19.03.2018	Düsseldorf
04.06.2018	Berlin

Diese sind komfortabel **online buchbar** über unsere [UVgO-Seminar Veranstaltungsseite](#).

Inhouse-Schulungen:

auf Anfrage

Allgemeines zu den Seminaren

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unter dem Schwellenwert nach der UVgO
(Abschaffung der VOL/A)

I. Teilnehmer

Mitarbeiter der öffentlichen Hand sowie öffentlicher Unternehmen (insbesondere Submissions- und Vergabestellen);

Mitarbeiter privater Unternehmen, die sich an Vergabeverfahren beteiligen möchten.

II. Zeitlicher Rahmen

Die Erfahrung zeigt, dass im Laufe einer Schulung insbesondere die Diskussion rechtlicher Probleme einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordert. Da gerade die Klärung Ihrer individuellen Fragen und damit die Diskussion im Vordergrund der Schulung stehen, ist die Inhouse-Schulung als Ganztagesveranstaltung (09:30 - 16:30 Uhr) konzipiert. Hierbei sind Kaffeepausen und eine Mittagspause eingeplant.

III. Gruppengröße bei Inhouse-Schulungen

Eine bestimmte Gruppengröße wird nicht vorgegeben. Eine Teilnehmerzahl von 15 Personen ist erfahrungsgemäß indes sehr gut geeignet, um insbesondere im gegenseitigen Dialog Praxisprobleme zu behandeln. Die Inhouse-Schulung kann jedoch auch problemlos mit einer geringeren oder größeren Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

IV. Angebot

Wir freuen uns, Ihnen unsere **Inhouse-Schulung oder Seminare** als ganztägige Veranstaltung (09:30 Uhr bis 16:30 Uhr inkl. Pausen) zu **attraktiven Sonderkonditionen** anbieten zu können.

Seminare

Das Seminar bieten wir Ihnen für einen Endbetrag in Höhe von **€ 300,-** zzgl. USt. **je Teilnehmer/-in inklusive Tagungsunterlagen, Verpflegung während der Tagung und Pausengetränken** an.

Zu den Terminen weiter oben sowie [hier](#).

V. Schulungsinhalt

Im Rahmen der Veranstaltung werden die typischen Problemfelder und Fallstricke bei der Vergabe im Unterschwellenbereich praxisgerecht aufbereitet, thematisiert und diskutiert.

Unter Zugrundelegung des Ablaufes eines Verfahrens werden anhand von Fallbeispielen klassische Problemfelder und Fehler im Umgang mit der UVgO praxisgerecht aufbereitet, thematisiert und diskutiert.

Seminarinhalt:

1. Einführung zu den Neuheiten der UVgO

- Abgrenzung des Anwendungsbereichs der VgV zur UVgO
- Ermittlung des Auftragswertes nach der VgV und der UVgO unter Beachtung der Rechtsprechung
- Abschaffung der freihändigen Vergabe und **Einführung der Verhandlungsvergabe** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der UVgO
- Einführung der **sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen** und damit verbundenen Verfahrenserleichterungen unter besondere Berücksichtigung der Rechtsprechung.
- Grundsatz der **elektronischen Kommunikation**
- Ausnahmen zu möglichen **Vertragsverlängerungen** (Auftragsänderung) werden in den Unterschwellenbereich übernommen (§ 47 der UVgO)
- Einführung **Dynamisches Beschaffungssystem**, elektronischer Kataloge und elektronischer Auktion
- neue Regelungen betreffend der **Nachunternehmer** und der **Eignungsleihe**
- Ausschlussprüfungen von Angeboten (§§ 123 bis 125 GWB)
- **Umfang des Nachforderungsrecht** bzgl. von Erklärungen zu Eignungs- und leistungsbezogenen Angaben
- Abgrenzung von **Eignungs- und Zuschlagskriterien**

2. Die Vorbereitung des Vergabeverfahrens nach der UVgO

- Grundsatz der losweisen Vergabe
- Wahl der richtigen Verfahrensart
- Festlegung von Eignungskriterien
- Festlegung von Zuschlagskriterien und ihrer Gewichtung
- Vergabebekanntmachung

3. Der Teilnahmewettbewerb nach der UVgO

- Erstellung der Vergabeunterlagen für den Teilnahmewettbewerb
- formale Prüfung der Teilnahmeanträge (insb. Umgang mit unvollständigen Teilnahmeanträgen)
- Erstellung einer Eignungsmatrix und Durchführung der Eignungsprüfung (u. a. Referenzen, Erfahrungen des AG)
- Reduzierung des Bewerberkreises
- Mitteilungspflichten

4. Die Leistungsbeschreibung nach der UVgO

- eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung
- Technische Spezifikationen
- Grundsatz der Produktneutralität
- Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Ausgestaltung eines Rahmenvertrages

5. Die Verhandlungsvergabe nach der UVgO mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der UVgO / Angebotswertung

- Erstellung der Vergabeunterlagen für die Angebotsphase und Ausgestaltung des Verhandlungsverfahrens
- Festlegung des Verhandlungsgegenstandes; Festlegung der Verhandlungsrunden
- Auftragserteilung ohne Verhandlungen
- Führung der Verhandlungsgespräche
- Bewertung der Angebote
- Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote; Angemessenheits- und Wirtschaftlichkeitsbewertung
- Erstellung einer Bewertungsmatrix und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

6. Die Zuschlagserteilung nach der UVgO

- Ablauf der Angebotsbindefrist und die Folgen
- Änderungen im Auftragschreiben

7. Vergabe von Planungsdienstleistungen (nach UVgO und VgV)

- Anwendbarkeit der UVgO und Ausnahmen
- Kostenschätzung
- Gestaltung der Teilnahme- und Angebotsphase
- Erstellung von Bewertungsmatrizen
- Dokumentation
- Auswertung
- Besonderheiten bei Fördermittelbezug

8. Vergabe von spezifischen Leistungen

- Besonderheiten bei der **Vergabe von Planungsleistungen** sowohl oberhalb als auch unterhalb der Schwelle u.a.:
 - Möglichkeit von Rahmenvereinbarungen
- Besonderheiten bei **der IT-Vergabe** (Beschaffung von Software) u.a.:
 - Leistungsbeschreibung,
 - IT-Rahmenvertrag,
 - EVB-IT und
 - Teststellungen.
- Besonderheiten bei der Vergabe von **Wach- und Sicherheitsdienstleistungen** u.a.:
 - Einschlägigkeit der Regelungen über die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen,
 - Möglichkeit der Umsetzung innovativer Sicherheitsaspekte,
 - Personalkalkulierung.
- Besonderheiten der Vergabe von **Versicherungsleistungen** u.a.:
 - Bedarfsanalyse,
 - Marktanalyse,
 - Beteiligung v. Kommunalversicherern,

- Besonderheiten bei der Vergabe von **Postdienstleistungen** u.a.:
 - Losaufteilung
 - Datenschutzkonzepte
 - EPZA
 - Konsolidierer
- Besonderheiten bei der Vergabe von **Schul-/Kitaverpflegung** u.a.:
 - Möglichkeit der Konzessionsvergabe
 - Einordnung als soziale oder andere besondere Dienstleistungen
 - Gewährleistung der Qualität im Vergabeverfahren.
- Vergabe des **Betriebs einer Kindertagesstätte an freie Träger** u.a.:
 - sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses
 - Betriebsübergang
 - Besonderheiten bei der Festlegung von Zuschlagskriterien

VI. Referent

Als Referent steht Ihnen der geschäftsführende Partner Rechtsanwalt Jacob Scheffen von Verismo Legal und Dozent des bundesweit durchgeführten Zertifizierungslehrganges zum/zur Vergabemanager/-in (<http://www.verismo-legal.de/zertifizierungslehrgang-zumzur-vergabemanagerin>) persönlich zur Verfügung.



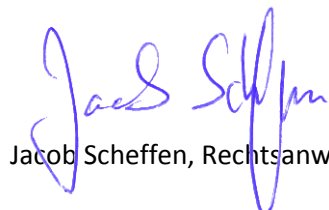
Jacob Scheffen, RM* ist Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter der Wirtschaftskanzlei VERISMO LEGAL Rechtsanwälte mit Sitz in Berlin. Dort betreut er Mandanten auf den Gebieten "Vergaberecht, Baurecht, Ingenieur- und Architektenrecht sowie Antikorruption und Compliance". Rechtsanwalt Scheffen hat in den vergangenen Jahren zahlreiche öffentliche Auftraggeber und Bieterunternehmen bei der Realisierung von komplexen Beschaffungsmaßnahmen erfolgreich unterstützt und begleitet. Des Weiteren führt RA Scheffen seit Jahren Inhouse-Schulungen für öffentliche Auftraggeber insbesondere zur Anwendung von Landesvergabegesetzen bundesweit durch. Darüber hinaus ist er regelmäßig als Berater im Rahmen der Implementierung von Compliance-Management-Systemen sowie als Referent (unter anderem bundesweit für kommunale Studieninstitute) tätig.

*Risikomanagement-Beauftragter entsprechend den Anforderungen der ONR 49003

Bei Rückfragen und zur Anmeldung wenden Sie sich gern per E-Mail an: info@verismo-legal.de oder besuchen einfach unsere Internetseite unter: [verismo-legal.de](http://www.verismo-legal.de)

Wir würden uns sehr freuen, wenn unser Angebot Ihr Interesse findet.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin

A handwritten signature in blue ink that reads "Jacob Scheffen".

Jacob Scheffen, Rechtsanwalt (Geschäftsführer)